

Änderung des Bebauungsplanes „Eichhalde I“ in Burladingen-Hörschwag

Stadt Burladingen
Fassung 06.06.2000

Inhaltsverzeichnis:

I.	Verfahrensvermerke	Seite 2
II.	Rechtsgrundlagen	Seite 3
III.	Satzung	Seite 4
IV.	Begründung	Seite 6

I. Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB beschlossen am: 13.04.2000
2. Zustimmung zum Entwurf am: 13.04.2000
3. Ortsübliche Bekanntmachung durch Mitteilungsblatt und Beteiligung der Bürger am: 27.04.2000
4. Beteiligung der TÖB und Bürger am: 20.04.2000
5. Beratung und Beschlussfassung über die Bedenken und Anregungen am 20.07.2000
6. öffentliche Auslegung der Bebauungsplanerweiterung vom bis 04.09.2000
04.10.2000
7. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Auslegung am 03.08.2000
8. Behandlung der eingegangenen Anregungen Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen am 05.04.2001

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Burladingen vom 05.04.2001 überein.

Ausgefertigt:
Burladingen, den 18.04.2001

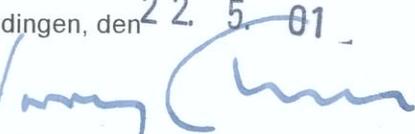

Harry Ebert
Bürgermeister

In Kraft getreten gem. § 12 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung im: Amtsblatt am: 26. 4. 01

Dem Landratsamt den rechtskräftigen Plan übersandt: 22. 5. 01

Bestätigung der vorstehenden Verfahrensvermerke

Burladingen, den 22. 5. 01


Harry Ebert
Bürgermeister

II. Rechtsgrundlagen dieser Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), (Neufassung gültig ab 01.01.1998)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996.
- die Planzeichenverordnung (PlanzV), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.03.1987 BGBl. I, S.889 zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des BauGB und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 BauRoG) vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081).

III.

Satzung

**zur Änderung des Bebauungsplanes „Eichhalde I“
in Burladingen-Hörschwag nach § 13 BauGB**

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen in öffentlicher Sitzung am 05.04.2001 die

Änderung des Bebauungsplanes „Eichhalde I“

nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Änderung des Textteils

Der Textteil zum Lageplan des Bebauungsplanes vom 01.10.1973 gefertigt vom Regierungsbaumeister Laubis, Horb am Neckar wird wie folgt geändert:

1. der Punkt 1.2 Bauweise Punkt B wird gestrichen.
2. Nach Punkt 1.2 Punkt A wird eingefügt:
B im übrigen Baugebiet:
1-geschossige Einzelhäuser sowie Doppelhäuser mit einer maximalen Länge von 15 m.
Eine Einliegerwohnung ist im Untergeschoss zulässig.
Talseits ist eine 2-geschossige Bauweise zulässig (Gebäude 1-17).
Dachneigung talseits 20-25° , bergseits 45-60° .

Nach Punkt 2.7 wird folgendes eingefügt:

Hinweise:

1.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von Bauarbeiten (z.B. zu bodenphysikalischen Kennwerten, Wahl des Gründungshorizonts, Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen im Gründungshorizont u. dgl. wird empfohlen, frühzeitig ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro in Anspruch zu nehmen.
Bei Versickerung von Oberflächenwasser im Untergrund – sofern wasserwirtschaftlich zulässig- ist wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten auf ausreichenden Abstand zu Gebäudefundamenten zu achten.
Sollte eine Versickerung von Niederschlägen über Sickermulden vorgesehen sein, wird die Einholung eines bodenkundlichen Gutachtens empfohlen, das die Funktionsfähigkeit und den schadlosen Betrieb in allen Jahreszeiten nachweist. Auf der vorgesehenen Fläche kann auf Grund der Hanglage der Grundstücke möglicherweise Sickerwasser als lateraler Zwischenabfluss dem Unterlieger zu zufließen. Auf Grund der standörtlichen Gegebenheiten – lehmiges und toniges Bodenmaterial – ist ggf. die Infiltrationsleistung der vorgesehenen Bodenschichten entsprechend dem Leitfaden des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg „Naturverträgliche Regenwasserversickerung“ zu prüfen.
Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagwasser vom 22.03.1888 bleibt von dieser Empfehlung unberührt.
Das Baugebiet liegt im möglichen Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung Burladingen-Hörschwag, „Kappelwiesen“. Beim Antreffen von offenen Klüften kann es durch versickerndes Oberflächenwasser zu Beeinträchtigungen der Quelfassung kommen.
Sollte die Anlage von Erdwärmesonden vorgesehen sein, bedarf dies einer gesonderten Begutachtung

2.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandscheiben o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Textteil des Bebauungsplanes „Eichhalde I“ gefertigt vom Regierungsbaumeister Laubis am 01.10.1973 gilt in allen weiteren Punkten für den Bebauungsplan „Eichhalde I“ weithin. Der Lageplan vom 01.10.1973 vom Regierungsbaumeister Laubis gilt ebenso weiter.

§ 3

Inkrafttreten

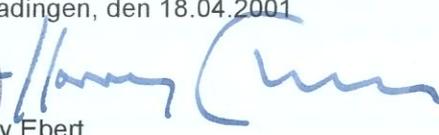
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Burladingen, den 18.04.2001


Harry Ebert
Bürgermeister

